

5.3.2. Zur Verantwortlichkeit von Staatsorganen für eine Mitwirkung an Umweltbeeinträchtigungen

Das Instrumentarium des StGB reicht grundsätzlich aus, um auch rechtswidrige Handlungen staatlicher Organe, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen, unabhängig von der allenfalls gegebenen Amtshaftung, nach den vorhandenen Strafbestimmungen zu verfolgen. Die Einheitstäterregelung des § 12 StGB gewährleistet z. B., daß jeder mitwirkende Beamte, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht seines Beitrags zum strafrechtlich pönalisierten Erfolg (z. B. durch Erteilung rechtswidriger Genehmigungen oder Unterlassung notwendiger Abhilfemaßnahmen), das jeweilige Tatbild erfüllt. Die Erfahrung der Praxis zeigt freilich, daß in Österreich Amtsträger kaum je für eine derartige Mitwirkung an Umweltdelikten (strafrechtlich) zur Verantwortung gezogen werden.

Literatur:

- W. SCHILD, Kommentierung des StGB in Rechtsvorschriften zu Umweltschutz und Raumordnung, hrsg. v. Institut für Stadtforschung.
- W. SCHILD, Umweltschutz durch Kriminalstrafrecht, JBl. 1979, 12.
- O. TRIFFTERER, Umweltstrafrecht (1980).
- O. TRIFFTERER, Umweltstrafrecht als Instrument der Umweltpolitik, in: JBl. 1986, Heft 13/14 (erscheint Juli 1986).
- H. WEGSCHEIDER, Umluftkriminalität des Beamten, ÖGZ 1982, 143.

6. Umweltpolitische Kooperationslösungen — Absprachen

Staatliche Stellen und private Akteure (Unternehmen, Branchen) einigen sich über die Ausgestaltung bestimmter Produktionsverfahren bzw. über die Qualität bestimmter Produkte. Diese Absprachen können im Rahmen des Vollzuges von Umweltschutzgesetzen stattfinden (normvollziehende Absprachen). In diesem Fall treffen die Behörden mit Unternehmen Vereinbarungen über Ziel, Inhalt und vor allem Durchführungsmodalitäten von Umweltschutzmaßnahmen. Vor allem im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind solche Absprachen („Vorverhandlungen“) üblich. Sie sind ein informeller und unbürokratischer Weg der Problemlösung.

Der zweite Fall von Absprachen zwischen Staat und Unternehmen bzw. Wirtschaftsverbänden sind solche, die über Materien vorgenommen werden, die rechtlich nicht geregelt sind und für die eine rechtli-

che Regelung durch die Absprache absolut bleiben soll (normvertretende Absprachen). Sie werden auch explizit angestrebt, um rechtliche Sanktionen zu verhindern.

In Österreich kam bisher in folgenden Fällen das Instrument der Absprache zur Anwendung:

- Abkommen zwischen Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Waschmittelindustrie mit dem Inhalt, daß schwer abbaubare Detergentien nicht in Waschmitteln enthalten sein sollten.
- Abkommen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz mit dem Fachverband der Chemischen Industrie: Der Verbrauch von Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffen auf dem Aerosolgebiet (z. B. Sprühdosen) soll um 30% (auf Basis 1978) reduziert werden.
- Getränkeverpackung: Gemeinsame Absichtserklärung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft über freiwillige Maßnahmen auf dem Sektor der Getränkeverpackung. Als Maßnahmen werden angesprochen: Vereinheitlichung der Flaschen, getrennte Sammlung von Altrohstoffen, Aufklärung der Konsumenten, Beobachtung der Situation auf dem Sektor der Getränkeverpackung usw.

In der Bundesrepublik Deutschland existieren Absprachen über folgende Bereiche:

- Absprache über die Senkung des Kadmiumgehaltes in bestimmten Produkten.
- Verminderung des Verbrauches von Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffen.
- Verzicht auf den Einsatz eines neuen Phosphatersatzstoffes (Nitrilotriazetat).
- Absprache zwischen der getränkeabfüllenden und der getränkeverpackenden Industrie und dem Bundesinnenministerium. Vereinbart wurde, daß die Zunahme von Einwegbehältnissen auf den Wachstumsanteil des Getränkemarktes beschränkt bleiben soll und nicht auf Kosten von Mehrwegbehältnissen gehen soll.

In Frankreich begann man 1972 mit dem Instrument der „Branchenverträge“ zwischen dem Umweltministerium und den Industrien, welche die Umwelt am stärksten belasten. Der eigentliche Anlaß war die Ineffektivität der Abgaben für Wasserentnahmen, Wasserverbrauch und Wasserverschmutzung. Die Abgaben waren zu gering,

um Umweltinvestitionen anzuregen. Die ersten Verträge wurden mit der Papier- und Zelluloseindustrie und mit der Zuckerindustrie geschlossen und hatten zum Inhalt, die Belastungen (um ca. 80%) zu verringern. Finanziert wurden die Investitionen zu ca. 20% von der Industrie, der Rest aus den Erträgen der Wasserabgaben und aus dem Budget.

Darüber hinaus wurden auch mit Branchen, die nicht zu den großen Umweltverschmutzern zählen, „Branchenprogramme“ abgeschlossen. Ihr Ziel war nicht in erster Linie die Finanzierung, sondern die national einheitliche Verschärfung der Emissionstandards, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Abkommen wurden nur mit den Dachverbänden der Branche geschlossen (chlorerzeugende Industrie, papier- und kartonerzeugende Industrie).

„Unternehmensprogramme“ wurden seit 1975 mit Unternehmen geschlossen, die Betriebe in verschiedenen Regionen hatten und somit oft mit unterschiedlichen Standards zu rechnen hatten. Ziel war es, den Unternehmen langfristige Planungsdaten für Investitionen zu geben; gleichzeitig verpflichteten sich die Unternehmen zu Emissionsreduktionen. Auch in diesem Fall ist keine besondere finanzielle Hilfe vorgesehen.

Vorteile von Absprachen:

- Absprachen können ein unbürokratisches und flexibles Instrument der Umweltpolitik darstellen. Sie sind manchmal schnell einsetzbar und können auch relativ kurzfristig wirken.
- Bei Branchenverträgen, in denen ein generelles Umweltziel (z. B. Emissionsmenge) vorgegeben wird, bleibt es den einzelnen Unternehmen überlassen, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Dies kann die Möglichkeit von kostengünstigen Emissionsminderungsmaßnahmen eröffnen.

Nachteile:

- Vereinbarungen sind für die Öffentlichkeit oft nicht nachvollziehbar, da sie zum Unterschied von Gesetzen und Verordnungen nicht publiziert werden müssen.
- Es besteht die Gefahr, daß zu sehr auf spezielle Einzelprobleme Bezug genommen wird. (Ein bestimmter Stoff wird geregelt.)

- Absprachen sind rechtlich unverbindlich. Es gibt keine gesetzlichen Sanktionen, es gibt lediglich politisch-soziale Sanktionsmöglichkeiten. Diese rechtliche Unverbindlichkeit kann dazu führen, daß die Akteure auf Zeit spielen und so die Behebung des Umweltproblems verschleppt wird.

Literatur:

- H. BUNGARTEN, *Umweltpolitik in Westeuropa*, Bonn 1978.
G. HARTKOPF, E. BOHNE, *Umweltpolitik Band 1*, Opladen 1983.
L. WICKE, *Umweltökonomie*, München 1982.

7. Neuere (insbesondere US-amerikanische) marktmäßige Umweltkontrolle

Dieser kurze Überblick widmet sich zuerst der Frage, welche wirtschaftlichen Vorteile Marktprozesse aufweisen und warum sie sich daher als effiziente Instrumente der Umweltsteuerung anbieten. Zweitens skizziert er einige vor allem in den USA praktizierte Instrumente. Drittens geht er auf soziopolitische Eigenschaften von Marktprozessen ein, die dazu führten, daß die genannten Instrumente in den USA gewählt wurden. Diese Eigenschaften sind teilweise stark gesellschaftsspezifisch determiniert.

7.1. Wirtschaftliche Effizienzvorteile von Marktprozessen

7.1.1. *Marktprozesse verwerten verstreutes Wissen*

Umweltverbessernde Maßnahmen erfordern Umstellungen von Produktions- und Verwendungstechniken. Eine Behörde, die genau spezifizierte, beste Techniken vorschreiben soll, kann sehr bald überfordert sein, selbst wenn sie sich aus hervorragenden technischen Experten zusammensetzt: In dem Wust unzähliger technischer Möglichkeiten denken ihre wenigen Organe wahrscheinlich viel zu wenige Alternativen durch. Viele, persönlich interessierte Benützer werden viel findiger eine viel größere Zahl von denkbaren Wegen ausprobieren und daher im Ergebnis bessere Techniken finden. (Die Effekte einer persönlich interessierten Suche nach größtmöglichen Kosteneinsparungen im Marktprozeß werden freilich nicht beeinträchtigt, wenn